

- gebildeten Sammelposten einbezogen werden (§ 6a Abs. 2a Sätze 1 und 4), erstmals anzuwenden auf WG, die nach dem 31.12.2017 angeschafft, hergestellt oder eingelegt werden (§ 50 Abs. 12 Satz 4).
- Das Abzugsverbot für Aufwendungen für Rechteüberlassungen nach § 4j gilt entsprechend für den WK-Abzug (§ 9 Abs. 5 Satz 2).
 - Ausdehnung der Nachversteuerungspflicht in Fällen einer unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 bei Übertragung auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse iSd. § 1 Abs. 1 KStG unmittelbar durch oder bei Zurechnung als Mitunternehmer (§ 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3), erstmals anzuwenden für unentgeltliche Übertragungen nach dem 5.7.2017 (§ 52 Abs. 34); redaktionelle Folgeänderungen in Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 1.
 - Gesetzliche Regelung der StFreiheit von Sanierungserträgen durch einen neuen § 3a, erstmals anzuwenden auf Fälle, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8.2.2017 erlassen wurden (§ 52 Abs. 4a).
 - Ausdehnung für Ausgaben in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit stfreien Einnahmen auf stfreie Sanierungsgewinne (§ 3c Abs. 4 Sätze 1–4); Einführung einer eigenständigen Änderungsvorschrift für (auch bereits bestandskräftige) StBescheide, die das BA-Abzugsverbot bislang nicht berücksichtigt haben (§ 3c Abs. 4 Sätze 5 und 6); erstmals anzuwenden für BA im Zusammenhang mit einem Schuldenerlass nach dem 8.2.2017 (§ 52 Abs. 5 Satz 3).

43. Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) v. 30.6.2017 (BGBl. I 2017, 2143)

643

Materialien: RegE, BTDrucks. 18/9949; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, BTDrucks. 18/11778.

Änderungen im EStG: Anhebung der Wertgrenze für in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmende gWG von 150 € auf 250 € (§ 6 Abs. 2 Satz 4), erstmals anzuwenden auf nach dem 31.12.2017 angeschaffte, hergestellte oder eingelegte gWG (§ 52 Abs. 12 Satz 3). Anhebung der Tageslohn-grenze für die Pauschalierung der LSt mit 25 % bei kurzfristig beschäftigten ArbN von 68 € auf 72 € entsprechend dem auf 8,84 € gestiegenen Mindestlohn (§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), anzuwenden für einen nach dem 31.12.2016 gezahlten Lohn (§ 52 Abs. 1 Satz 2). Anhebung der Grenze für die vierteljährliche Abgabe von LStAnmeldungen von 4000 € auf 5000 € (§ 41a Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1), anzuwenden auf dem nach 31.12.2016 gezahlten Arbeitslohn (§ 52 Abs. 1 Satz 2).

44. Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des EStG v. 17.7.2017 (BGBl. I 2017, 2443)

644

Materialien: RegE, BTDrucks. 18/12038; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BTDrucks. 18/12786.

Änderung im EStG, anzuwenden ab dem 18.7.2017: Ausdehnung der StFreiheit auf Leistungen nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (§ 3 Nr. 23).

645 **45. Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung v. 18.7.2017 (BGBl. I 2017, 2730; BStBl. I 2017, 1218)**

Materialien: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BTDrucks. 18/12358; Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD betr. Änderung von Art. 21 GG, BTDrucks. 18/12357; Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses, BTDrucks. 18/12846.

Änderung im EStG: Ausschluss von verfassungsfeindlichen Parteien vom Spendenabzug zur Förderung stbegünstigter Zwecke nach § 10b (§ 10b Abs. 2 Satz 1) und von der StErmäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien gem. § 34g (§ 34g Satz 1 Nr. 1), anzuwenden ab dem 19.7.2017 iVm. dem Beschluss des BVerfG über den Ausschluss der jeweiligen Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung gem. § 18 Abs. 7, § 46a BVerfGG.

646 **46. Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz – BetriebsrentenStärkG) v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278)**

Materialien: RegE, BTDrucks. 18/11286; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BTDrucks. 18/12612.

Verwaltungsanweisung: BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147.

Schrifttum: DOMMERMUTH, Kritische Analyse der Reform der betrieblichen Altersversorgung durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz, FR 2017, 745; MEISSNER, Einführung in das Betriebsrentenstärkungsgesetz, DSStR 2017, 2633; PLENKER, Steuerliche Neuregelungen bei der betrieblichen Altersversorgung durch das sog. Betriebsrentenstärkungsgesetz ab 1.1.2018, DB 2017, 1545; MEISSNER, Das BMF-Schreiben zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung, DSStR 2018, 99.

Die wichtigsten Änderungen im EStG, überwiegend anzuwenden ab dem 1.1.2018:

- Auch vertraglich (bisher nur gesetzlich) unverfallbare Anwartschaften können künftig stfrei auf einen anderen Träger übertragen werden (§ 3 Nr. 55 Satz 1).
- Steuerfreie Übertragung von Anwartschaften aus einer BetrAV auf einen anderen externen Versorgungsträger, soweit dabei keine Zahlungen unmittelbar an den ArbN erfolgen (§ 3 Nr. 55c Satz 2 Buchst. a).
- Streichung der Grenzgängerbegünstigung in Satz 4 wegen Obsolenz (§ 3 Nr. 62).
- Anhebung des stfreien Höchstbetrags in der kapitalgedeckten BetrAV von 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG); Aufhebung des zusätzlichen Höchstbetrags von 1800 € (§ 3 Nr. 63 Satz 1).
- Steuerfreiheit bei Verwendung von Abfindungen wegen Beendigung des Dienstverhältnisses für Beiträge zur BetrAV, begrenzt auf 4 % des BBG pro Kj. des Dienstverhältnisses, höchstens 10 Kj. (§ 3 Nr. 63 Satz 3).

- Steuerfreiheit für Nachzahlungen von Beiträgen zur BetrAV bei ruhendem Dienstverhältnis ohne inländ. Arbeitslohn, begrenzt auf 8 % der BBG pro KJ., höchstens 10 KJ. (§ 3 Nr. 63 Satz 4).
- Steuerfreiheit für Zusatzbeiträge des ArbG, die dem ArbN nicht unmittelbar zugerechnet werden (§ 3 Nr. 63a).
- Steuerfreiheit für den Erwerb von Ansprüchen aus der Rückdeckungsversicherung durch den ArbN bei Insolvenz des ArbG (§ 3 Nr. 65 Satz 1 Buchst. d); Zuweisung der späteren Versorgungsleistungen hieraus zu den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 5, auch bei Fortsetzung mit eigenen Beiträgen (§ 3 Nr. 65 Satz 5).
- Verkürzung der Einwilligungsfrist in die Datenübermittlung auf ein Jahr (§ 10a Abs. 1 Satz 1).
- Klarstellung, dass die Vorschriften für die Riester-Förderung in der jeweils für das Beitragsjahr geltenden Fassung anzuwenden sind (§ 10a Abs. 7).
- Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 1 für die Abfindung einer Kleinbetragsrente durch eine Einmalzahlung (§ 22 Nr. 5 Satz 13).
- Entsprechende (nicht explizite) Anwendung von DBA-Regelungen über stffreie Beiträge zu ausländ. Versorgungseinrichtungen mit der Folge eines deutschen Besteuerungsrechts für Leistungen daraus (§ 22 Nr. 5 Satz 14).
- Ausschluss der teilweisen StBefreiung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 für Auszahlungen aus fondsgebundenen LV, sofern in der Ansparphase die StBefreiung nach §§ 8-12 InvStG in Anspruch genommen wurde (§ 22 Nr. 5 Satz 15).
- Verbesserung der statistischen Auswertung der Daten zur Riester-Rente und gesonderte Kennzeichnung von Kleinbetragsrenten (§ 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7); Verweiskorrekturen in § 22a Abs. 5 und in § 50f Abs. 1.
- Anrechnung der laufenden Beiträge zur kapitalgedeckten BetrAV, die nach § 40b aF pauschal besteuert werden, auf den stffreien Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 nF (§ 52 Abs. 4 Satz 14).
- Ausschluss der StFreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 3 bei Anwendung von § 40b aF auf aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlte Zuwendungen (§ 52 Abs. 4 Satz 15).
- Die lebenslange pauschale Besteuerung nach § 40b für Beiträge aufgrund von Altzusagen vor dem 1.1.2005 setzt künftig nur noch die tatsächliche pauschale Besteuerung einer einzigen Beitragsleistung nach altem Recht voraus (§ 52 Abs. 40 Satz 1); Folgeänderungen in § 52 Abs. 4 Sätze 12 und 13.
- Anhebung der Grundzulage bei der Altersvorsorgezulage von 154 € auf 175 € (§ 84 Satz 1).
- Die Kindergeldzulage knüpft künftig an jedes Kind an, für das das Kindergeld gegenüber dem Zulageberechtigten festgesetzt wird, unabhängig davon, an wen das Kindergeld geflossen ist (§ 85 Abs. 1 Sätze 1 und 4 und Abs. 2 Satz 2).
- Einführung von gesetzlichen Fristen für die Überprüfung und Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Zulagen (§ 90 Abs. 3 Satz 1).
- Regelung des Rückforderungsverfahrens nach Teilung der Riester-Anwartschaften im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei einer Ehescheidung (§ 90 Abs. 3a).
- Einführung einer Nachholmöglichkeit für eine nicht fristgerecht abgegebene Einwilligung zur Datenübermittlung (§ 90 Abs. 5).

- Fristsetzung bis zum Ablauf des dem Beitragsjahrs folgenden Jahres für die Erteilung der Bescheinigung des Anbieters (§ 92 Abs. 1 Satz 1).
- Keine schädliche Verwendung bei Verschiebung des Beginns der Auszahlungsphase über das 68. Lebensjahr hinaus (§ 92a Abs. 2 Satz 5); Fristsetzung für die Meldungen der Anbieter an die zentrale Stelle (§ 92a Abs. 2 Satz 7).
- Redaktionelle Klarstellungen in § 92a Abs. 2a Satz 1 und Abs. 3 Sätze 1, 3 und 11; keine Auflösung und Versteuerung des Wohnförderkontos bei Wiederaufnahme der Eigennutzung der Wohnung innerhalb von fünf Jahren nach Aufgabe bei vorheriger Anzeige (§ 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 5 und Sätze 10, 12 und 13).
- Einführung einer Zweimonatsfrist für den Anbieter bezüglich der Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags (§ 92b Abs. 2 Satz 2).
- Keine schädliche Verwendung durch den gesetzlichen Forderungs- und Vermögensübergang nach § 9 BetrAVG und bei gesetzlich vorgesehener schuld-befreiender Übertragung nach § 8 Abs. 1 BetrAVG (§ 93 Abs. 2 Satz 2).
- Abfindung einer Kleinbetragsrente durch Einmalzahlung auch dann steuerunschädlich, wenn erst aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs die Rente den Wert einer Kleinbetragsrente erreicht oder unterschreitet (§ 93 Abs. 3 Satz 4).
- Die zentrale Stelle hat den Sozialleistungsträgern über die Datenstelle der Rentenversicherungsträger Mitteilung zu machen, wenn ein Zulageempfänger mit sozialen Leistungen aus dem SGB XII das geförderte Altersvorsorgevermögen schädlich verwendet (§ 94 Abs. 3).
- Einführung einer Haftung des Anbieters für entgangene Steuern und zu Unrecht gewährte StVergünstigungen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Übermittlung unrichtiger oder unvollständiger Daten an die zentrale Stelle oder pflichtwidriger Nichtübermittlung; Haftung des Zulageberechtigten als Gesamtschuldner bei Kenntnis von den falschen oder fehlenden Daten (§ 96 Abs. 2).
- Einführung eines Förderbetrags zur BetrAV für ArbN mit geringem Einkommen (nicht mehr als 2.200 € brutto). Der Förderbetrag beträgt 30 % des zusätzlichen ArbG-Beitrags von mindestens 240 € bis höchstens 480 €, der Förderbetrag also mindestens 72 € und höchstens 144 €, und wird im Wege der Verrechnung mit der vom ArbG abzuführenden LSt gewährt (Anfügung von § 100).

647 **47. Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG) v. 29.11.2018 (BGBl. I 2018, 2210; BStBl. I 2018, 1374)**

Materialien: RegE, BTDrucks. 19/4723; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 19/5583.

Änderungen im EStG:

- Redaktionelle Änderungen als Anpassungen an die aktualisierten Richtlinien und Förderleitlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d).
- Der Kinderfreibetrag wird für den VZ 2019 von 2394 € auf 2490 € erhöht; ab VZ 2020 beträgt der Kinderfreibetrag 2586 € (§ 32 Abs. 6 Satz 1 nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 52 Abs. 1 Satz 1).

- Neufestsetzung der EStTarife für den VZ 2019 und ab VZ 2020 mit dem Ziel der Freistellung des Existenzminimums (§ 32a Abs. 1 nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 52 Abs. 1 Satz 1).
- Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen wird für den VZ 2019 von 9 000 € auf 9 168 € und ab VZ 2020 auf 9 408 € angehoben (§ 33a Abs. 1 Satz 1 nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 52 Abs. 1 Satz 1).
- Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen von 9 000 € auf 9 168 € für den VZ 2019 und auf 9 408 € ab VZ 2020 (§ 33a Abs. 1 Satz 1 nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 52 Abs. 1 Satz 1).
- Anhebung der Grenzsteuersätze bei der Berechnung der LSt für die StKlassen V und VI auf 10 635 €/27 980 €/212 261 € für den VZ 2019 und auf 10 898 €/28 526 €/216 400 € ab VZ 2020 (§ 39b Abs. 2 Satz 7 nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 52 Abs. 1 Satz 1).
- Keine Veranlagung aufgrund pauschal berücksichtigter Vorsorgeaufwendungen, wenn der Arbeitslohn im VZ 2019 11 600 € (bisher 11 400 €) und ab VZ 2020 11 900 € nicht übersteigt; bei Ehegatten iSd. § 26 Abs. 1 gilt im VZ 2019 22 050 € (bisher 21 650 €) und ab VZ 2020 22 600 € (§ 46 Abs. 2 Nr. 3 und 4 nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 52 Abs. 1 Satz 1).
- Anhebung der Veranlagungsgrenzen bei der Berücksichtigung eines Freibetrags entsprechend den Beträgen in § 46 Abs. 2 Nr. 3 (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 52 Abs. 1 Satz 1).
- Anhebung des für die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuern zu berücksichtigenden Kinderfreibetrags von 4 788 € auf 4 980 € für den VZ 2019 und auf 5 172 € ab VZ 2020 sowie des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für den VZ 2019 von 2 394 € auf 2 490 € und ab VZ 2020 auf 2 586 € (§ 51 Abs. 2a Satz 1 nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 52 Abs. 1 Satz 1).
- Anhebung des monatlichen Kindergeldes für erste und zweite Kinder von jeweils 194 € auf 204 €, für dritte Kinder von 200 € auf 210 € und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils von 225 € auf 235 €, anzuwenden für Kindergeldfestsetzungen für nach dem 30.6.2019 beginnende Zeiträume (§ 66 Abs. 1 iVm. § 52 Abs. 49a).

48. Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („JStG 2018“) v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377)

648

Materialien: RegE, BTDrucks. 19/4455; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 19/5595.

Schrifttum: KORN, Das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften im Überblick, DSr 2019, 1.

Änderungen im EStG, überwiegend anzuwenden ab VZ 2019:

- Wiedereinführung der StFreiheit für Zuschüsse des ArbG zu Fahrten des ArbN zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie zu Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr einschließlich entsprechender Vorteile von dritter Seite aufgrund des Dienstverhältnisses, anzuwenden ab 1.1.2019 (§ 3 Nr. 15).

- Ausdehnung des Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nr. 26 sowie des Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26a auf nebenberufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienste einer jPöR in der Schweiz (§ 3 Nr. 26 Satz 1 und Nr. 26a Satz 1), anzuwenden auf alle offenen Fälle (§ 52 Abs. 4 Satz 5).
- Steuerfreiheit für Leistungen des ArbN zur betrieblichen Prävention und Gesundheitsförderung bis zu 500 € pro ArbN, soweit sie hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung §§ 20 und 20b SGB V genügen (§ 3 Nr. 34), hinsichtlich des Zertifizierungsgebots erstmals anzuwenden auf Sachbezüge nach dem 31.12.2019 (§ 52 Abs. 4 Satz 6).
- Anpassung der StBefreiungsvorschrift an die Regelungen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes – BSG II – v. 21.12.2015 durch Verweis auf § 45b Abs. 1 Satz 1 SGB XI (§ 3 Nr. 36 Sätze 1 und 2).
- Lohnsteuerfreie Überlassung eines betrieblichen Fahrrads an den ArbN (§ 3 Nr. 37); entsprechende Regelung für die Gewinnermittlung durch Einbeziehung in die Entnahmeregelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 6). Beide Regelungen erstmals anzuwenden ab VZ 2019 und letztmals für den VZ 2021 (§ 52 Abs. 4 Satz 7 und Abs. 12 Satz 2).
- Redaktionelle Änderung der Verweisungen auf § 82 Abs. 2 Satz 1 statt auf das AltZertG (§ 3 Nr. 56 und Nr. 63 Satz 1).
- Reduzierung der 1 %-Regelung für die private Nutzung eines Kfz. auf 0,5 % für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge durch Halbierung des Listenpreises auf die anteiligen Kosten des Batteriesystems bei Anschaffung nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022; Weitergeltung der bisherigen Begünstigung für früher angeschaffte Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3).
- Erstreckung der StBefreiung für Sanierungserträge (§ 3a) auf Altfälle, in denen der Schuldenerlass vor dem 9.2.2017 stattgefunden hat (§ 52 Abs. 4a Satz 3); aber Anwendung des BA-Abzugsverbots nach § 3c Abs. 4 (§ 52 Abs. 5 Satz 4).
- Infolge der Investmentsteuerreform 2018 Ergänzung um die Verweisung auf § 2 Abs. 4 InvStG zwecks Beibehaltung der bisherigen Rechtslage (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchst. c), anzuwenden auf nach dem 31.12.2017 eingelegte WG (§ 52 Abs. 12 Satz 2).
- Ergänzung der Steuerstundungsregelung für Veräußerungsgewinne bei Investitionen (in fünf gleichen Raten zinslos) um eine Verzinsungsregelung bei ganz oder teilweise ausbleibender Reinvestition (§ 6b Abs. 2a Sätze 4–6), anzuwenden auf nach dem 31.12.2017 entstehende Veräußerungsgewinne (§ 52 Abs. 14 Satz 3).
- Keine Anrechnung der stfreien Leistungen nach § 3 Nr. 37 (Fahrradüberlassung an den ArbN) auf die Entfernungspauschale und das Abzugsverbot nach § 3c Abs. 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 7).
- Einschränkung des Abzugsverbots für Vorsorgeaufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit stfreien Einnahmen im Falle der Freistellung im Inland durch DBA für ArbN aus EU und EWR (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), anzuwenden auf alle noch offenen Fälle (§ 52 Abs. 18 Satz 4).
- Beseitigung redaktioneller Versehen im EStG durch Richtigstellung von Verweisen in § 22a Abs. 5 Sätze 1 und 2 auf § 93c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 AO; weitere redaktionelle Fehlerkorrekturen in § 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 2 Satz 2.

- Einbeziehung der Veräußerungsgewinne gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. cc – s. dazu unten – in das Anrechnungsverfahren bei ausländ. Steuern für Anteilsveräußerungen (§ 34d Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb); Erfassung von Wertveränderungen bei anrechnungsfähigen ausländ. Einkünften aus VuV (§ 34d Nr. 7), anzuwenden auf Veräußerungen und Wertveränderungen nach dem 31.12.2018 (§ 52 Abs. 34b).
- Für § 40b Abs. 1 und Abs. 2 ist die am 31.12.2004 geltende Fassung weiter anzuwenden, wenn mindestens ein Beitrag unter einer vor dem 1.1.2005 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde (redaktionelle Klarstellung in § 52 Abs. 40 Satz 1).
- Begrenzung der Erstattung für stbegünstigte Anleger iSd. § 44a Abs. 7 Nr. 1 auf 2/5 der KapErtrSt bei Kapitalerträgen über 20 000 €, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist (§ 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3), anzuwenden auf nach dem 31.12.2018 zufließende Kapitalerträge (§ 52 Abs. 1).
- Auf Antrag volle Erstattung der KapErtrSt an begünstigte Anleger iSd. § 44a Abs. 7 Nr. 1, die die Voraussetzungen des § 36a Abs. 1-3 erfüllen (§ 44b Abs. 2), anzuwenden auf nach dem 31.12.2018 zufließende Kapitalerträge (§ 52 Abs. 1).
- Klarstellung, dass auch die Anrechnung von KapErtrSt (nicht nur die Freistellung) ausgeschlossen ist, sofern die Dividende einem anderen als dem Antragseigner ausgezahlt wird (§ 45b Satz 1); für Erwerber eines Dividendenscheins Beschränkung der Erstattung oder Anrechnung auf 2/5 der KapErtrSt (§ 45b Satz 2), anzuwenden auf nach dem 31.12.2018 zufließende Kapitalerträge (§ 52 Abs. 1).
- In die beschränkte StPflcht werden Veräußerungsgewinne aus Anteilen an einer ausländ. KapGes. einbezogen, wenn der Wert der Anteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % auf inländ. unbeweglichem Vermögen beruhte, ermittelt zu den Buchwerten an diesem Zeitpunkt (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. cc), anzuwenden auf Veräußerungen nach dem 31.12.2018 (§ 52 Abs. 45a Satz 1).
- In die beschränkte StPflcht werden bei Veräußerung von inländ. unbeweglichem Vermögen auch Wertveränderungen von WG einbezogen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit diesem Vermögen stehen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f Satz 4), anzuwenden auf Wertveränderungen nach dem 31.12.2018 (§ 52 Abs. 45a Satz 2).
- Nach dem 31.12.2018 errichtete Familienkassen des öffentlichen Rechts sind als Folge der Strukturreform und des Wegfalls der Sonderzuständigkeit nicht mehr für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes zuständig, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung vor (§ 72 Abs. 1 Satz 7).
- Neuregelung der Auszahlungsformen für die Altersversorgungsleistungen aus der BetrAV in Form von lebenslangen Zahlungen oder Teilabfindungen (§ 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1); gesetzliche Einbeziehung der reinen Beitragszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG in die Förderung (§ 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2); Ergänzung des § 82 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b um die Verweisung auf § 22 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BetrAVG (Förderung eigener Beitragsleistungen des ArbN).
- Redaktionelle Neufassung der Abweichung von der Zuordnungsgrundregel für die Kinderzulage (zu demjenigen, gegenüber dem das Kindergeld fest-

gesetzt wird; § 85 Abs. 1), wonach auf Antrag die Zulage dem anderen Elternteil zuzuordnen ist (§ 85 Abs. 2 Sätze 1 und 2).

- Der Anbieter hat in seinen Antrag auf Kindergeldzulage im Auftrag des Zulageberechtigten auch die Identifikationsnummer des Kindes mit anzugeben (§ 89 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d), anzuwenden für die Übermittlung von Antragsdaten ab dem 1.1.2020 (§ 52 Nr. 51 Satz 2); dazu kann sich der Anbieter des maschinellen Abfrageverfahrens bedienen (§ 89 Abs. 2 Satz 4 iVm. § 22a Abs. 2).
- Richtigstellung der Verweisung auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a AltZertG (§ 92a Abs. 2 Satz 5).
- Redaktionelle Änderung durch Verweisung auf § 82 Abs. 2 Satz 2 (zulässige Auszahlungsformen für Altersversorgungsleistungen) statt bisher auf die entsprechenden Bestimmungen im AltZertG (§ 93 Abs. 2 Satz 2).
- Die gleiche redaktionelle Verweisungsänderung enthält § 100 Abs. 3 Nr. 4.

649 **49. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (BAV-ÄndG) v. 19.12.2018 (BGBl. I 2018, 2672)**

Materialien: RegE, BTDrucks. 19/4673, 19/5418, 19/5647 Nr. 16; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 19/6135.

Änderungen im EStG, anzuwenden ab dem 13.1.2019: Verweisungsänderungen auf das Versicherungsaufsichtsgesetz in § 4c Abs. 1 Satz 2 auf die fachlichen Geschäftsunterlagen iSd. § 219 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b VAG (bisher § 234 Abs. 3 Nr. 1 VAG) und in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a auf §§ „89, 213, 234g oder 238“ VAG statt bisher §§ „89, 213, auch in Verbindung mit den §§ 234 und 238“.

650 **50. Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG) v. 25.3.2019 (BGBl. I 2019, 357; BStBl. I 2019, 223)**

Materialien: RegE, BTDrucks. 19/7377; Stellungnahme des BRats und Gegenäußerung der BReg, BTDrucks. 19/7916; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 19/7959.

Änderungen im EStG, anzuwenden ab dem 29.3.2019:

- Steuerfreie Kapitalübertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner auch nach Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU bei vor dem 23.6.2016 abgeschlossenen Altersvorsorgeverträgen – nachfolgend „Altfälle“ – weiterhin möglich (§ 3 Nr. 55c Satz 2 Buchst. c).
- Redaktionelle Richtigstellung der Verweisung auf § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in § 4g Abs. 3 Satz 2.
- Keine sofortige Auflösung von Ausgleichsposten für WG, die einer Betriebsstätte im Vereinigten Königreich zuzuordnen sind, wegen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU (§ 4g Abs. 6).

- Keine Verzinsung der Ratenzahlungen nach § 6b Abs. 2a bei Reinvestitionen im Vereinigten Königreich wegen Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus der EU bei Antrag auf Ratenzahlung vor dem Ausscheiden (§ 6b Abs. 2a Satz 7).
- Auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gelten für Altfälle (siehe oben) die Voraussetzungen für eine begünstigte Wohnung als gegeben (§ 92a Abs. 1 Satz 5).
- Übergang des Wohnförderkontos auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner auch nach Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU in Altfällen (siehe oben) weiterhin möglich (§ 92a Abs. 2a Satz 5 Nr. 2).
- Förderunschädliche Kapitalübertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner auch nach Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU in Altfällen (siehe oben) weiterhin möglich; insoweit weiterhin keine Rückzahlungspflicht (§ 93 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c).
- Keine schädliche Verwendung und keine Rückzahlungspflicht nach § 95 Abs. 1 infolge Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus der EU für Altfälle (siehe oben), wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Stpfl. seit dem 22.6.2016 ununterbrochen im Vereinigten Königreich befunden hat (§ 95 Abs. 1 Satz 2).

Dok.